



### Wahlausschreiben für die Wahl der Jugend- und Auszubildenden-Vertretung der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2024 (§ 6 i.V.m. § 45 ThürPersVWO)

1. Gemäß §§ 57 und 59 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes ist an der Friedrich-Schiller-Universität Jena eine aus fünf Mitgliedern bestehende Jugend- und Auszubildenden-Vertretung zu wählen.

2. Die Wahl findet zu folgenden Zeiten an folgenden Orten statt:

#### **Donnerstag, 14. November 2024**

8:00 – 8:30 Uhr	Dezernat 4, Nollendorfer Straße 26
9:30 – 10:00 Uhr	Thür. Universitäts- und Landesbibliothek, Bibliotheksplatz 2a, Foyer
10:30 – 11:00 Uhr	Leutragraben 1, 16. OG
11:30 – 12:00 Uhr	Mensa Philosophenweg, Philosophenweg 20
13:30 – 14:30 Uhr	Universitätshauptgebäude, Raum 0.16 (Sitzungszimmer des Personalrats)

Die Wahlberechtigten können zu jeder dieser oben genannten Termine ihre Stimmen abgeben.

3. Die wahlberechtigten jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Kalendertagen nach Erlass dieses Wahlausschreibens Wahlvorschläge unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber/innen bei dem Wahlvorstand einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am **Montag, dem 30. September 2024**. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden.

4. Die Wahlvorschläge der jugendlichen Beschäftigten und Auszubildenden müssen von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sollen mit einem Kennwort versehen sein.

Einer der Unterzeichner soll als Listenvertreter/in bezeichnet sein.

5. Jeder Wahlvorschlag, der von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht wird, muss von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle und Mitglied der einreichenden Gewerkschaft sind, unterzeichnet sein. Jede Gewerkschaft kann je Gruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen.

6. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber/innen aufweisen, als Mitglieder der Jugend- und Auszubildenden-Vertretung zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 ThürPersVWO).

7. Jede/r Bewerber/in kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildenden-Vertretung nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden (§ 9 Abs. 1 ThürPersVWO).



8. Jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann seine Unterschrift zur Wahl der Jugend- und Auszubildenden-Vertretung rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§ 9 Abs. 3 ThürPersVWO).
9. Die einzelnen Bewerber/innen sind in erkennbarer Reihenfolge unter laufender Nummer mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Amts- oder Funktionsbezeichnung und Ausbildungsberuf aufzuführen.
10. Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften aufweisen oder nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden, sind ungültig. Sind die Wahlbewerber/innen nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt oder sind Änderungen enthalten, ist der Wahlvorschlag ungültig (§ 10 Abs. 2 ThürPersVWO).
11. Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am **Donnerstag, dem 7. November 2024** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekanntgegeben.
12. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
13. Das Wählerverzeichnis, die Wahlordnung (ThürPersVWO) und das Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) liegen vom **10. September 2024** bis zum Abschluss der Stimmabgabe im Universitätshauptgebäude, Raum 0.15 (Büro des Personalrats) zur Einsicht aus.  
  
Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können schriftlich binnen sechs Arbeitstagen beim örtlichen Wahlvorstand bis **Mittwoch, dem 18. September 2024** eingelegt werden.
14. Wählbar sind gemäß § 58 ThürPersVG alle Beschäftigten, die am Wahltag noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und am Wahltag seit sechs Monaten dem Geschäftsbereich ihrer obersten Dienstbehörde angehören.  
  
Nicht wählbar sind Beschäftigte, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.
15. Gewählt kann nur werden, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.
16. Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Zeitraum der Wahl an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben. Auf ihr Verlangen hat ihnen der Wahlvorstand die erforderlichen Unterlagen zu übersenden bzw. auszuhändigen. Bei Übersendung soll der Antrag auf schriftliche Stimmabgabe **bis 4. November 2024** beim Wahlvorstand eingereicht werden. Persönliche Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist bis zum Wahltag möglich.
17. Wahlvorschläge und Erklärungen können von Mittwoch, den **11. September 2024 bis Montag den 30. September 2024** beim Wahlvorstand eingereicht werden. Die persönliche Abgabe während der Öffnungszeiten des Personalratsbüros wird empfohlen.



18. Die öffentliche Stimmenaushählung findet am **Donnerstag, dem 14. November 2024 ab 15:00 Uhr** im Universitätshauptgebäude Raum 0.16 (Sitzungsraum des Personalrats) statt. Im Anschluss daran erfolgt die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

Jena, 10. September 2024

Im Original gezeichnet

M. Rüttger

S. Zinke

T. Simon

Vorsitzender

Mitglied

stellv. Mitglied

Anschrift des Wahlvorstandes:

Universitätshauptgebäude der FSU Jena  
Fürstengraben 1, 07743 Jena  
Büro des Personalrats, Raum 013 (EG)

Telefon: 03641 9 400 900 / 9 400 901

Fax: 03641 9 400 902

E-Mail: [pr-jav-wahlvorstand@uni-jena.de](mailto:pr-jav-wahlvorstand@uni-jena.de)

Sprechzeiten:

nach Vereinbarung

Alle Informationen des Wahlvorstandes werden an der Aushangfläche des Personalrates im Foyer des UHG, bei den für die Ausbildung Verantwortlichen, sowie auf der Personalratsseite der FSU-Homepage bekannt gemacht.